

Bundes = Gesetzblatt

des

Norddeutschen Bundes.

N^o 36.

(Nr. 557.) Verordnung, betreffend die Aufhebung des unterm 20. Juli d. J. erlassenen Verbotes der Ausfuhr und Durchfuhr von Getreide u. s. w. über die Grenze von Nordhorn bis Saarbrücken. Vom 21. September 1870.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen &c. verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes, was folgt:

§. 1.

Das im §. 1. der Verordnung vom 20. Juli d. J. (Bundesgesetzbl. S. 487.) enthaltene Verbot der Ausfuhr und Durchfuhr von Getreide und Hülsenfrüchten, sowie von Mühlenfabrikaten aus Getreide und Hülsenfrüchten über die Grenze von Nordhorn bis Saarbrücken, beide Orte eingeschlossen, ist aufgehoben. Das Verbot der Ausfuhr und Durchfuhr von Hafer und Kleie über die Grenzen von Nemei bis Saarbrücken, beide Orte eingeschlossen (§. 1. derselben Verordnung), wird hierdurch nicht berührt.

§. 2.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigebrudtem Bundes-Innsiegel.

Begeben Hauptquartier Ferrière, den 21. September 1870.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

(Nr. 558.) Bekanntmachung, betreffend die portopflichtige Korrespondenz zwischen Behörden verschiedener Bundesstaaten. Vom 29. August 1870.

Für die Behandlung der portopflichtigen Korrespondenz zwischen Behörden verschiedener Bundesstaaten kommen im ganzen Gebiete des Norddeutschen Bundes, auf Grund der zwischen sämtlichen Bundesregierungen getroffenen Verständigung, die nachstehenden Grundsätze zur Anwendung:

- 1) Portopflichtige Sendungen sind stets von der absendenden Behörde zu frankieren.
- 2) Bei Korrespondenz zwischen Behörden in Parteisachen entrichtet die absendende Stelle das Porto auch in solchen Fällen, in welchen die Pflicht zur Portozahlung einer im Gebiete der empfangenden Stelle befindlichen Partei obliegt.
- 3) Die empfangende Stelle ist zwar befugt, den Portobetrag von der Partei einzuziehen, jedoch soll von einer Erstattung desselben an die absendende Behörde des anderen Staates bis auf Weiteres Abstand genommen werden.

Berlin, den 29. August 1870.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.

In Vertretung:
Delbrück.

(Nr. 559.) Allerhöchster Erlaß vom 3. September 1870, betreffend die Abänderung des §. 15. der Instruktion zur Ausführung des Bundesgesetzes wegen der Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes vom 25. Juni 1868.

Auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 24. August d. J. genehmige Ich im Namen des Norddeutschen Bundes, daß an die Stelle des dritten Absatzes des §. 15. der durch Meinen Erlaß vom 31. Dezember 1868. (Bundesgesetzbl. für 1869. S. 1.) genehmigten Instruktion zur Ausführung des Bundesgesetzes, betreffend die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes, vom 25. Juni 1868. (Bundesgesetzbl. S. 323. ff.) die nachstehende Vorschrift tritt:

Auf Grund dieser Vereinigungen liquidiren in den Städten die Gemeindevorstände, auf dem Lande die Kommunal-Aufsichtsbehörden die Servisentschädigungen nach dem unter Littr. F. beigefügten Formular in

in Zeitabschnitten von drei Monaten bei derjenigen Intendantur, zu deren Bezirk die mit Einquartierung belegten Ortschaften gehören.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch das Bundesgesetzblatt zu veröffentlichen.
Hauptquartier Bendresse, den 3. September 1870.

Wilhelm.

In Vertretung des Bundeskanzlers:

Delbrück.

v. Roon.

An den Kanzler des Norddeutschen Bundes und den Kriegsminister.

(Nr. 560.) Seine Majestät der König von Preußen haben im Namen des Norddeutschen Bundes

den Legationsrath v. Jasmund

zum Generalkonsul des Norddeutschen Bundes für Egypten zu ernennen geruht.

(Nr. 561.) Seine Majestät der König von Preußen haben im Namen des Norddeutschen Bundes

den bisherigen Legationssekretair Theodor v. Bunsen

zum Generalkonsul des Norddeutschen Bundes für Peru zu ernennen geruht.
Derselbe ist zugleich als Geschäftsträger des Norddeutschen Bundes bei der Regierung der genannten Republik beglaubigt worden.

(Nr. 562.) Seine Majestät der König von Preußen haben im Namen des Norddeutschen Bundes

den Konsul des Norddeutschen Bundes in Serajewo Dr. Blau

den Charakter als Generalkonsul zu verleihen geruht.

(Nr. 563.) Seine Majestät der König von Preußen haben im Namen des Norddeutschen Bundes

den Kaufmann Eduard Koelle

zum Konsul des Norddeutschen Bundes zu Paramaribo zu ernennen geruht.

(Nr. 564)

(Nr. 564.) Seine Majestät der König von Preußen haben im Namen
des Norddeutschen Bundes
den Kaufmann Paul Govenius
zum Vizekonsul des Norddeutschen Bundes zu Vuleä zu ernennen geruht.

(Nr. 565.) Seine Majestät der König von Preußen haben im Namen
des Norddeutschen Bundes
den Konsularagenten Simeon Murad
zum Vizekonsul des Norddeutschen Bundes zu Jaffa zu ernennen geruht.

(Nr. 566.) Seine Majestät der König von Preußen haben im Namen des
Norddeutschen Bundes
den Kaufmann Emanuele Alcalá
zum Vizekonsul des Norddeutschen Bundes in Pizzo zu ernennen geruht.

Be r i c h t i g u n g.

In dem in dem 30. Stück des Bundesgesetzblattes für 1869. abgedruckten
Vereinszollgesetz vom 1. Juli 1869. ist S. 357. Z. 12. v. u. statt „§. 119.“
zu setzen: §. 124.

Redigirt im Bureau des Bundeskanzlers.

Berlin, gedruckt in der Königl. Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).